

5.2. Gefährdung und Schutz

5.2.1 Gesetzlicher Schutz von Lurchen und Kriechtieren

Bernd SIMON

Deutsches Artenschutzrecht

Grundsätzliches

Der Schutz der Lurche und Kriechtiere ist in Deutschland gesetzlich bundeseinheitlich durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV vom 16. Februar 2005) geregelt. Das BNatSchG nimmt in § 7 Begriffsbestimmungen u. a. auch für den Grad des Schutzes von Arten vor und unterscheidet in Ziffer 13. und 14. „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützte Arten“.

Als „besonders geschützte Arten“ sind drei juristisch abgegrenzte Gruppen von Tier- und Pflanzenarten, damit auch Lurche und Kriechtiere, definiert. Das sind Arten, die entweder in Anhang A oder Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels [Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 in Fassung mit den jeweiligen Arten-Anhängen] gelistet sind oder aber, soweit sie nicht darunter fallen im Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992) genannt sind oder in einer speziellen Rechtsverordnung auf Basis von § 54 (1) BNatSchG, wie es die Bundesartenschutzverordnung darstellt, aufgeführt sind.

Als „streng geschützte Arten“ sind „besonders geschützte“ Arten definiert, die entweder in Anhang A der EG-Verordnung zur Überwachung des Handels oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder einer speziellen Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind (u. a. BArtSchV, Anl. 1, Spalte 3).

Alle Arten der Lurche und Kriechtiere haben nach BNatSchG den Status „besonders geschützt“ mit Nennung und Bezug im Gesetz wie folgt: Besonders geschützte Art lt. § 7 (2) Nr. 13c (Bezug: BArtSchV Anl. 1, Spalte 2). Die Bundesartenschutzverordnung führt hier auf: „Reptilia ssp. Kriechtiere – alle europäischen Arten“ sowie „Amphibia spp. Lurche – alle europäischen Arten“.

Alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben nach BNatSchG darüber hinaus den Status „streng

geschützt“ mit Nennung und Bezug im Gesetz wie folgt: Besonders geschützte Art lt. § 7 (2) Nr. 13b; Streng geschützte Art lt. § 7 (2) Nr. 14b (Bezug: Anhang IV RL 92/43/EWG). Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Arten einzeln mit wissenschaftlichem Namen genannt (s. u.).

Auf dieser Basis sind die 26 in frei lebenden Populationen vorkommenden Lurch- und Kriechtierarten in Sachsen-Anhalt (zzgl. Vorkommen des Grottenolms in gehegeähnlicher Haltung) im Einzelnen wie folgt eingestuft:

- Besonders geschützte Arten (soweit nicht auch streng geschützt):
Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Seefrosch, Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter, Kreuzotter.
- Besonders und gleichzeitig streng geschützte Arten:
Kammolch, Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter; gleicher Status: Grottenolm.

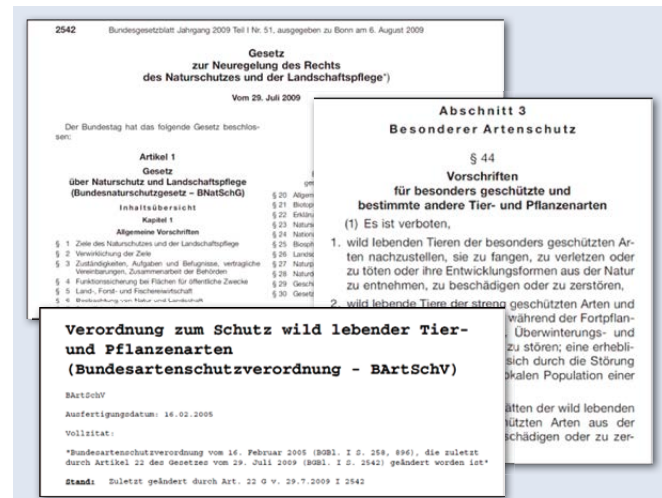


Abb. 1: Wie alle Vertreter der Tierklasse haben auch die noch weit verbreiteten Erdkröten den Status einer „besonders geschützten“ Art (Foto: B. SIMON).



Abb. 2: Unter den Arten, die den Status „streng geschützt“ besitzen, ist die Zauneidechse noch relativ weit verbreitet (Foto: A. SCHONERT).



Abb. 3: Auf Basis der Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes ist das Rückschneiden von Röhrichtern zeitlich eingeschränkt; Mauerwiesen bei Annaburg (Foto: B. SIMON).



Abb. 4: Als gebietsfremde Art, die auch die heimische Herpetofauna erheblich beeinträchtigen kann, ist der Waschbär im Jagdgesetz verankert und ganzjährig jagdbar (Foto: B. OHLENDORF).

Allgemeiner Artenschutz

Der Artenschutz umfasst auf Basis allgemeiner Vorschriften (BNatSchG § 38) den Schutz wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften, den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Arten sowie ggf. auch die Wiederansiedlung verdrängter wild lebender Arten.

Im allgemeinen Schutz wild lebender Tiere (BNatSchG § 39) sind bereits grundsätzliche Verbote verankert. So ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es u. a. (hier Auswahl der Aspekte mit besonderer Relevanz für Lurche und Kriechtiere) verboten, die Bodenfläche auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden sowie ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird – wobei zu allen Punkten auch Ausnahmen möglich sind.

Nicht ohne Relevanz für Lurche und Kriechtiere sind Vorschriften zum Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten (BNatSchG § 40), für die das Gesetz vorgibt, dass geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch nichtheimische oder invasive Arten entgegenzuwirken, was das Beobachten wie auch das Einleiten geeigneter Maßnahmen umfasst, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.

Das Ausbringen von gebietsfremden Arten in der freien Natur bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder heimischer Arten nicht auszuschließen ist.

Besonderer Artenschutz

Die Vorschriften für besonders geschützte Tiere (BNatSchG § 44), die für die Gesamtheit aller europäischen und damit auch aller in Sachsen-Anhalt heimischen Lurche und Kriechtiere zutreffend sind, umfassen grundsätzliche Verbote in drei Kategorien. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung.



Abb. 5: Im besonderen Artenschutz ist das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten inbegriffen – im Bild ein Amphibienlaichgewässer in der Elbaue bei Wartenberg (Foto: B. SIMON).



Abb. 6: Die Vorschriften für besonders geschützte Tiere beziehen sich auf die Gesamtheit aller europäischen Arten – Beispiel Spanischer Laubfrosch (Foto: U. ZUPPKE).



Abb. 7: Die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes schließen auch die Entwicklungsformen der Arten, wie den hier abgebildeten Laich der Kreuzkröte, ein (Foto: B. SIMON).

Zugriffsverbote

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Besitzverbote

Es ist ferner verboten, Tiere der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Vermarktungsverbote

Es ist weiterhin verboten, diese zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen bzw. zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden.

Strenger Artenschutz

Die o. g. Vorschriften und Verbote im besonderen Artenschutz (BNatSchG § 44) gelten im vollen Umfang auch für streng geschützte Arten; die spezifischen Verbote des strengen Artenschutzes [§ 44 (1) 2.] treffen aber nur für ausgewählte Arten, konkret für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten zu, was 14 Arten mit dauerhaften Vorkommen von frei lebenden Populationen in Sachsen-Anhalt betrifft (hinzu kommt der Grottenolm).

Störungsverbote

Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei definiert ist, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Internationales Artenschutzrecht

Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)

Auf Basis einer Konvention der IUCN, der internationalen Naturschutzorganisation der UNO, aus dem Jahre 1960 wurde 1973 das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

freilebender Tiere und Pflanzen“ (englisch abgekürzt CITES) verabschiedet, das kurz auch als Washingtoner Artenschutzabkommen (WA) bezeichnet wird.

EG-Verordnung

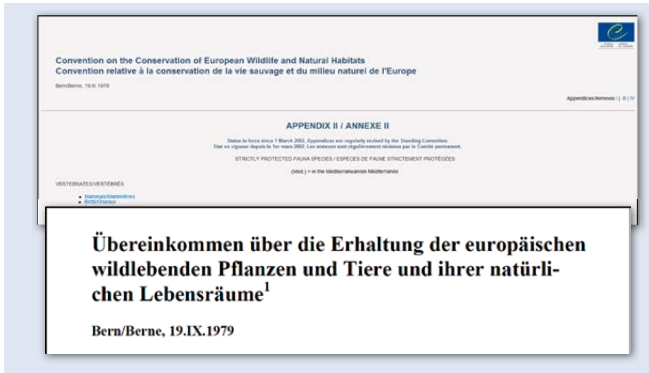
In den Staaten der EU wird das WA durch die direkt gültige EG-Verordnung Nr. 338/97 zur Überwachung des Handels umgesetzt und teilweise auch durch strengere Handelbeschränkungen ergänzt. Zu einem sehr hohen Anteil enthalten die Anhänge bei den Amphibien und Reptilien nichtheimische Arten, von denen Rotwangenschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) sowie Griechische und Maurische Landschildkröte (*Testudo hermanni*, *T. graeca*) typische Beispiele für weltweit gefährdete Arten mit Handelsverboten sind. Aus Gründen der möglichen Faunenverfälschung und Gefährdung heimischer wildlebender Arten sind Arten wie der Amerikanische Ochsenfrosch (*Rana catesbeiana*) gleichfalls aufgeführt (DORNBUSCH 2004).

Zuständige Landesbehörde für die Erteilung dieser **EG-Vermarktungsgenehmigungen** für Arten des Anhangs A EG-Verordnung Nr. 338/97 zur Überwachung des Handels ist der Aufgabenbereich „Kontrollaufgaben des Artenschutzes / CITES-Büro“ des Landesamtes für Umweltschutz mit Sitz in Steckby.

Berner Konvention

Die Berner Konvention wurde 1979 durch die europäischen Umweltminister als „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ verabschiedet, das in der BRD 1984 Rechtskraft erlangte.





Das Übereinkommen regelt den Schutz von Arten durch Entnahme- und Nutzungsbeschränkungen von gefährdeten und empfindlichen Arten. Für Arten nach Anhang II gelten strenge Artenschutzvorschriften. Sie dürfen weder gestört noch gefangen, getötet oder gehandelt werden. Insofern ergänzt das Berner Übereinkommen völkerrechtlich das Washingtoner Artenschutzabkommen, welches lediglich die Regelung des grenzüberschreitenden Handels zum Gegenstand hat.

Typischerweise unterliegen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (s. u.) auch bereits in der Berner Konvention einem strengen Schutz; eine Ausnahme bildet der Kleine Wasserfrosch, der in der Berner Konvention nur über den Anhang III erfasst ist und damit an dieser Stelle lediglich als besonders geschützt gilt. Somit sind von den frei lebenden Lurch- und Kriechtierarten Sachsen-Anhalts im Anhang II der Berner Konvention 13 Arten aufgeführt; hinzu kommt der Grottenolm.

Der Anhang III der Berner Konvention, der solche Tierarten auflistet, die zwar schutzbedürftig sind, aber im Ausnahmefall bejagt oder in anderer Weise genutzt werden dürfen, nimmt Bezug auf die Gesamtheit der Arten beider Tierklassen.

Im BNatSchG wird über die Definition von besonders und streng geschützten Arten ein Bezug zur Berner Konvention nicht explizit hergestellt.

FFH-Richtlinie

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurde am 21.05.1992

verabschiedet. Hauptziel ist die Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der frei lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen durch Schaffung eines EU-weiten Schutzgebietsnetzes. In Anhängen sind die von der Richtlinie betroffenen Arten und Habitate aufgelistet.

Für den Schutz von Amphibien und Reptilien über die FFH-Richtlinie sind die Anhänge II, IV und V bedeutsam. In diesen Anhängen werden Arten benannt, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften „von gemeinschaftlichem Interesse“ sind. Neben dem Grottenolm, der eine Sonderstellung einnimmt, sind insgesamt 17 Arten der Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts, was rund 65 % der Herpetofauna des Bundeslandes entspricht, in diesen Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Der Anhang II enthält Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Anhang II ist damit eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten. Das heißt wenn Arten des Anhangs II nicht ausreichend im Schutzgebietsnetz der Biotoptypen nach Anhang I vertreten sind, müssen für diese Arten gesonderte Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Von den frei lebenden Lurch- und Kriechtierarten Sachsen-Anhalts sind in Anhang II folgende drei Arten aufgeführt: Kammmolch, Rotbauchunke, Sumpfschildkröte; hinzu kommt der Grottenolm. Alle diese Arten sind gleichzeitig auch in Anhang IV gelistet.

Alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen ausnahmslos, auch nach nationalem Recht, einem strengen Schutz (Streng geschützte Art lt. § 7 (2) Nr. 14b (Bezug: Anhang IV RL 92/43/EWG)), wobei es nicht von Bedeutung ist, ob die Populationen autochthonen oder allochthonen Ursprungs sind.

Von den frei lebenden Lurch- und Kriechtierarten Sachsen-Anhalts sind in Anhang IV folgende 14 Arten aufgeführt: Kammmolch, Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter; hinzu kommt der Grottenolm.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
(ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)
"FFH-Richtlinie"

ANHANG IV

STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:

- mit dem Namen der Art oder der Unterart oder
- mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil dieses Taxons gehören.

Durch die Abkürzung Gattung an

ANHANG II

TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE, FÜR DEREN ERHALTUNG BESONDERE SCHUTZGEBIETE AUSGEWIESEN WERDEN MÜSSEN

Auslegung

a) Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von besonderen Schutzgebieten.

RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien

Hierdurch wird Richtlinie 92/43/EWG wie folgt geändert - Anhang IV erhält folgende Fassung:

ANHANG IV

STRENG ZU SCHÜTZENDE TIER- UND PFLANZENARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE

Die in diesem Anhang aufgeführten Arten sind angegeben:

- mit dem Namen der Art oder der Unterart oder
- mit allen Arten, die zu einem höheren Taxon oder einem bestimmten Teil dieses Taxons gehören.

Durch die hinter der Bezeichnung einer Familie oder einer Gattung stehende Abkürzung „spp.“ werden alle Arten bezeichnet, die dieser Familie oder dieser Gattung angehören.



Abb. 8: Unter den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie zählt die Knoblauchkröte noch als weit verbreitet (Foto: A. WESTERMANN).



Abb. 9: Eine Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie mit nur kleinen Vorkommensgebieten im Bundesland ist der Springfrosch (Foto: K. KÜRBIS).



Abb. 10: Unter den heimischen Reptilien ist die Schlingnatter die einzige Schlange im Anhang IV der FFH-Richtlinie (Foto: A. NÖLLERT).

Der Anhang V der FFH-Richtlinie enthält Arten, für die spezielle Regelungen zur Entnahme und Nutzung gelten; derartige Arten finden sich nicht in Anhang II oder IV. Von den Lurch- und Kriechtierarten Sachsen-Anhalts sind in Anhang V folgende 3 Arten aufgeführt: Grasfrosch, Teichfrosch, Seefrosch.

Artenschutzrecht in der Praxis

Allgemeiner Artenschutz

Sowohl die allgemeinen Grundsätze zum Schutz wild lebender Arten, wie auch die spezifischen Regelungen im allgemeinen und besonderen Artenschutz betreffen jeden Bürger, jedoch sind Ausnahmen auf diesen drei Ebenen in unterschiedlicher Breite gefasst.

So lassen die allgemeinen Grundsätze die Vorschriften des Pflanzenschutz-, Tierschutz-, Seuchen- sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts unberührt, was natürlich auch weitreichende Auswirkungen auf den Schutz der Herpetofauna in der freien Landschaft hat.

Ähnliches trifft für die Verbote im allgemeinen Artenschutz zu, die über die Formulierung „ohne vernünftigen Grund“ die Landnutzung und Weiteres darüber hinaus frei stellen, wiederum mit weitreichenden Auswirkungen auf den Schutz von Lurchen und Kriechtieren. Selbst verbotene Einzelhandlungen, wie das sowohl für Lurche wie auch für Kriechtiere besonders relevante Abbrennen der Bodendecke, können bei Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt

werden können, mit behördlicher Zulassung oder zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erlaubt sein.

Besonderer Artenschutz

Während es in den Grundsätzen und im allgemeinen Artenschutz oft weitreichende Ausnahmen gibt, ist der besondere Artenschutz, hinter dem oft auch Regelungen des Europäischen bzw. Internationalen Rechts und damit der Zwang der Umsetzung dieser stehen, in seiner Verbindlichkeit wesentlich konsequenter.

Der Ansatz der Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote ist sowohl für jeden Einzelbürger, wie auch für das Wirken von Unternehmen und Behörden verbindlich und Ausnahmen bedürfen eines behördlichen Verwaltungsaktes, was mit Anträgen und Genehmigungsverfahren verbunden ist.

Die Zugriffsverbote umfassen einerseits alle Handlungen wie Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen der Lurche und Kriechtiere einschließlich derer Entwicklungsstufen, wie Laich, Eier, Larven oder Jungtiere, andererseits aber auch das Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der heimischen Herpetofauna. Unter letzteren Punkt fallen demnach auch Aspekte wie die Verfüllung von Kleingewässern, das Einleiten von Schadstoffen in Laichgewässer oder die Vermüllung von Biotopen, aber auch dahingehende Auswirkungen durch Bauvorhaben jeglicher Art.

Unter das Besitzverbot fällt auch die Haltung von aus der Natur entnommenen heimischen Lurche

Tab. 1: Übersicht der artenmäßigen Zuordnung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu besonders geschützten Arten (§) und streng geschützten Arten (§§) sowie der Einordnung in die Anhänge von Berner Konvention (BK) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Artnamen – deutsch	wissenschaftlicher Name (nach GLANDT 2015)	Schutz BNatSchG	Anhang BK	Anhang FFH-RL	
01	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	§	III	-
02	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	§	III	-
03	Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	§§	II	II/IV
04	Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	§	III	-
05	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	§	III	-
06	Nördliche Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	§§	II	IV
07	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	§§	II	II/IV
08	Westliche Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	§§	II	IV
09	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	§	III	-
10	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	§§	II	IV
11	Wechselkröte	<i>Bufotes viridis</i>	§§	II	IV
12	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	§§	II	IV
13	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	§§	II	IV
14	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	§§	II	IV
15	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	§	III	V
16	Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	§	III	V
17	Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	§	III	V
18	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	§§	III	IV
19	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	§§	II	II/IV
20	Westliche Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	III	-
21	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	II	IV
22	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	§	III	-
23	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	II	IV
24	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	§§	II	IV
25	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	III	-
26	Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	§	III	-
-	Grottenolm	<i>Proteus anguinus</i>	§§	II	II/IV

Tab. 2: Übersicht zum Gebrauch der wissenschaftlichen Namen nach aktueller Nomenklatur (GLANDT 2015) in Gegenüberstellung zu den Anhängen von Berner Konvention und FFH-Richtlinie.

Artnamen – deutsch	aktueller wissenschaftl. Name	FFH-Richtlinie	Berner Konvention	
01	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	-	-
02	Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-
03	Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	<i>Triturus cristatus</i>	<i>Triturus cristatus</i>
04	Fadenmolch	<i>Lissotriton helveticus</i>	-	-
05	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-
06	Nördliche Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	<i>Alytes obstetricans</i>	<i>Alytes obstetricans</i>
07	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	<i>Bombina bombina</i>	<i>Bombina bombina</i>
08	Westliche Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	<i>Pelobates fuscus</i>	<i>Pelobates fuscus</i>
09	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-
10	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	<i>Bufo calamita</i>	<i>Bufo calamita</i>
11	Wechselkröte	<i>Bufotes viridis</i>	<i>Bufo viridis</i>	<i>Bufo viridis</i>
12	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	<i>Hyla arborea</i>	<i>Hyla arborea</i>
13	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	<i>Rana arvalis</i>	<i>Rana arvalis</i>
14	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	<i>Rana dalmatina</i>	<i>Rana dalmatina</i>
15	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	<i>Rana temporaria</i>	-
16	Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>	<i>Rana esculenta</i>	-
17	Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	<i>Rana ridibunda</i>	-
18	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	<i>Rana lessonae</i>	-
19	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	<i>Emys orbicularis</i>	<i>Emys orbicularis</i>
20	Westliche Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-
21	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	<i>Lacerta agilis</i>	<i>Lacerta agilis</i>
22	Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	-	-
23	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	<i>Podarcis muralis</i>	<i>Podarcis muralis</i>
24	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	<i>Coronella austriaca</i>	<i>Coronella austriaca</i>
25	Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	-	-
26	Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	-	-
-	Grottenolm	<i>Proteus anguinus</i>	<i>Proteus anguinus</i>	<i>Proteus anguinus</i>



Abb. 11, 12: Ein verfülltes Gewässerufer in der Elsteraue Löben (links) sowie ein vermüllter Halbtrockenrasen auf den Elbwiesen bei Prettin – Beispiele für die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der heimischen Amphibien- bzw. Reptilienfauna (Fotos: B. SIMON).

und Kriechtiere. Zulässig ist ausschließlich die Haltung von Tieren aus legalem Zuchtstock. Im Sinne der dargelegten Breite der Zugriffsverbote, die Zugriffe jeglicher Art untersagen, sind nicht nur das Halten adulter Tiere, sondern unter anderem auch das Hältern von Froschlaich oder das Sammeln von Natternhemden nicht ohne Genehmigung zulässig.

Die **Vermarktungsverbote** umfassen sowohl den direkten Handel mit aus der freien Wildbahn entnommenen Tieren, als auch beispielsweise das zur Schau stellen eines Alkoholpräparates.

Für die **Haltung legal erworbener Tiere** gemäß § 45 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die nachgelesen werden können unter www.lau.sachsen-anhalt.de Naturschutz: Internationaler Artenschutz (CITES) „Anforderungen an die Halter geschützter Tiere“.

Für die Einhaltung dieser Anforderungen ist jeder Halter selbst verantwortlich. Eine artenschutzrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Tiergehege dagegen unterliegen einer Anzeigepflicht nach § 43 BNatSchG.

Strenger Artenschutz

Während sich der besondere Artenschutz auf die Gesamtheit aller heimischen Lurche und Kriechtiere ohne Ausnahme bezieht, hat der strenge Artenschutz einen artgenauen Bezug und betrifft konkret die bereits auch an anderer Stelle genannten vier Arten der Kriechtiere (Sumpfschildkröte Zauneidechse, Mauereidechse und Schlingnatter) sowie zehn Arten der Lurche (Kammolch, Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch), wobei auch dem Grottenolm dieser Status zukommt.

Der bereits für nur besonders geschützte Arten wirkende Ansatz der Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gilt für die zusätzlich streng geschützten Arten gleichermaßen.

Zusätzlich unterliegen alle wild lebenden Vorkommen der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten einem **Störungsverbot**, wobei der Ursprung der Störung, ob Einzelperson, Unternehmen oder Behörden, unbedeutend ist. Relevante Störungen können beispielsweise das Ablassen eines Fischteiches nach Einwanderung einer individuenstarken

Moorfroschpaarungsgemeinschaft, der Abtransport eines von Zauneidechsen besiedelten und isoliert liegenden Lesesteinhaufens oder das Abtragen von Oberboden in Bereichen mit Überwinterungsplätzen der Kreuzkröte im Winterhalbjahr sein. Das Gesetz lässt zwar die Einschränkung zu, dass eine erhebliche Störung erst vorliegt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, im Einzelfall kann aus einer Störungshandlung aber auch schnell eine erhebliche Störung erwachsen.

Für **Ausnahmegenehmigungen** von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 (7) BNatSchG für alle besonders geschützten und streng geschützten Arten, so auch für die Entnahme heimischer Lurche und Kriechtiere, für wissenschaftliche Zwecke ist das Landesverwaltungsamt in Halle/S. als Obere Naturschutzbehörde zuständig.

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro kann geahndet werden, wer einem besonders geschützten wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört bzw. eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört; gleiches trifft für den zu, der ein wild lebendes Tier einer streng geschützten Art erheblich stört.

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Belangen innerhalb der Naturschutzgesetzgebung, die bei Verstößen nur über das Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet werden, überschreiten Verstöße im Artenschutzrecht oft die Schwelle zum Strafrecht, was im vollen Umfang auch für Verstöße im Zusammenhang mit Lurchen und Kriechtieren zutrifft.

So wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei einem Tier einer besonders geschützten Art (darunter fallen alle europäische Arten der Lurche und Kriechtiere) gegen die Zugriffs- bzw. Störungsverbote oder die Vermarktungsverbote nach § 44 BNatSchG verstößt und dabei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig handelt. Unter diese Regelung fallen auch Verstöße gegen Ein- und Ausführbestimmungen und Handelsverbote der EG-Verordnung zur Überwachung des Handels – hier können auch nicht-heimische Lurch- oder Kriechtierarten betroffen sein.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine derartige vorsätzliche



Abb. 13: Etikettierte und inventarisierte Präparate verschiedener Amphibien und Reptilien in einem Sammlungsschrank im zoologischen Institut der Universität Halle (Foto: W.-R. GROSSE).

Handlung begeht, die sich auf ein Tier einer streng geschützten Art bezieht (darunter fallen aus der Herpetofauna Sachsen-Anhalts die 14 im Anhang IV der FFH-Richtlinie namentlich aufgeführten Arten); kommt ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln hinzu, so entfällt die Option auf Geldstrafe und es ist eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu verhängen.

Freistellungen

Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden, sind auf Basis BNatSchG § 44 (6) von den Zugriffs- und Besitzverboten freigestellt. Hierunter fallen im vollen Umfang auch die im Rahmen der behördlich unterstützten faunistischen Grunddatenerfassungen sowie auch die im Zuge der Berichtspflichten gegenüber der EU zwingend erforderlichen Bestandserhebungen zu den streng geschützten FFH-Anhangsarten unter den Lurchen und Kriechtieren.

Von den Besitzverboten sind auf Basis § 45 BNatSchG insbesondere Exemplare der besonders geschützten Arten ausgenommen, die rechtmäßig in der EU gezüchtet, rechtmäßig erworben oder in Ausnahmefällen auch rechtmäßig aus der Natur entnommen wurden, was aber besondere behördliche Genehmigungen voraussetzt. Weitere Freistellungen gelten in spezifischen Fällen für Exemplare von besonders oder auch streng geschützten Arten, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen im Besitz waren. Darunter zählen unter anderem auch Altbestände an

Präparaten von Lurchen oder Kriechtieren in Museen oder Schulen.

Weiterhin ist es lt. § 45 (5) BNatSchG, abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten, für jedermann zulässig, tot aufgefundene Lurche und Kriechtiere aus der Natur zu entnehmen und bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser bestimmten Stelle abzugeben. Soweit es sich nicht um streng geschützte Arten handelt, können diese für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke verwendet werden.

Abweichend von den Zugriffs- und Besitzverboten ist es ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke aufgefundene Lurche und Kriechtiere in Gewahrsam zu nehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Ansonsten sind sie bei der zuständigen Behörde oder einer von dieser bestimmten Stelle abzugeben.

Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Betroffene die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde) zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.

Die Verbote und sonstigen Regelungen dienen primär dem Schutz der Arten bzw. Individuen und sollen keinesfalls dazu beitragen das Interesse an heimischen Lurchen und Kriechtieren zu beschneiden oder die Freude über die (oft nur zufälligen) Beobachtungen in freier Natur einzuschränken. Hier knüpfen auch Ansätze zur Einbindung der Lurche und Kriechtiere in Wissensvermittlung und Aufklärung an, wie in Kap. 1.5 „Lurche und Kriechtieren in Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit“ dargestellt.